



Beschlussvorlage Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1304 Status: öffentlich Datum: 15.04.2016						
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis						
		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="width: 33%;">Ja</th> <th style="width: 33%;">Nein</th> <th style="width: 33%;">Enthalt.</th> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Ja	Nein	Enthalt.			
Ja	Nein	Enthalt.						
29.04.2016	Ausschuss für Hoch- und Tiefbau							
02.05.2016	Kreisausschuss							
16.06.2016	Kreistag							

Bezeichnung:

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wümme

Sachverhalt:

Der NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) hat für die Wümme mit Hilfe von Modellberechnungen und umfangreichen Messungen vor Ort ein Gebiet ermittelt, das statistisch gesehen einmal in 100 Jahren überschwemmt wird („HQ 100“) und dieses in entsprechenden Planunterlagen dargestellt.

Dieses Überschwemmungsgebiet wurde am 31.07.2013 (Nds. Ministerialblatt 2013 Nr. 27, S. 530) vom NLWKN vorläufig gesichert. Damit gelten in diesem Gebiet die gleichen besonderen Schutzvorschriften wie für festgesetzte Überschwemmungsgebiete.

Die vorläufige Sicherung gilt bis zum Erlass der Verordnung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme), ebenso die bisherige Verordnung über die Festlegung eines Überschwemmungsgebietes für die Wümme vom 27.11.1985.

Nach § 115 Abs. 2 NWG ist im Anschluss an die vorläufige Sicherung auf der Grundlage der vom NLWKN erstellten Arbeitskarten ein Ordnungsverfahren durch den Landkreis als zuständige untere Wasserbehörde durchzuführen.

Ziel der Verordnung ist die Vorbeugung vor Hochwasserschäden sowie die Sicherstellung von Rückhalteräumen. Zu diesem Zwecke sind in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet bestimmte Handlungen verboten. Die Verbote sind in § 78 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes aufgeführt und gelten unmittelbar kraft Gesetz innerhalb der Grenzen eines Überschwemmungsgebietes.

Eine Abweichung von den wissenschaftlich ermittelten Grenzen des Überschwemmungsgebietes ist nur möglich, wenn festgestellt wird, dass die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort von den zur Berechnung herangezogenen Datengrundlagen des NLWKN abweichen.

Das Ordnungsverfahren lief bisher wie folgt ab:

19.03.2015

Versand der Unterlagen an die Gemeinden

28.04.2015	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
15.05. bis 15.06.2015	Auslegung in den betroffenen (Samt-)Gemeinden Sottrum, Fintel, Scheeßel und der Stadt Rotenburg (Wümme)
23.06.2015	Ende der Frist für die Stellungnahmen der Gemeinden
29.06.2015	Ende der Frist für die Stellungnahmen der sonstigen Träger öffentlicher Belange und für Einwendungen
16.09.2015	Erörterungstermin
10/2015 – 03/2016	Einarbeitung der Änderungen in die vorhandenen Kartengrundlagen

Im Rahmen der Vorbereitung auf den Erörterungstermin wurde in Zusammenarbeit mit dem NLWKN an mehreren betroffenen Grundstücken die Frage des Verlaufes der Überschwemmungsgrenze überprüft. Aufgrund der Daten einer Laserscanbefliegung aus dem Jahr 2014 waren mehrfach Abweichungen der Topographie von den Datengrundlagen für die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes festzustellen. Auf dieser Basis wurde die Planung des Grenzverlaufes angepasst.

Eine Ermessensentscheidung ist bei der Roseninsel an der Mühle in Scheeßel zu fällen, weil dort die Inseloberfläche größtenteils über der Hochwassermarke, zum Teil jedoch auch geringfügig darunter liegt. Hier sollte der Einwendung des Eigentümers entsprochen werden. Der rechnerisch überflutete Bereich liegt im Inselinneren und wäre bei einem HQ 100 nur mit ca. 2 cm Wasser bedeckt. Ein Wegschwemmen von Gegenständen ist dort nicht zu befürchten. In Hinsicht auf die Größe des Retentionsraumes ist das Gebiet nicht relevant. Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist einerseits unwahrscheinlich, andererseits ergibt sich ein entsprechendes Verbot schon aus den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes. Eine weitere Bebauung der Insel wäre schon aufgrund des Baurechts nicht möglich. Andere durch die Verbote aus § 78 WHG geschützte Belange wären von einer Herausnahme der Insel aus dem Überschwemmungsgebiet nicht betroffen.

Damit wurde den Einwendungen soweit möglich entsprochen.

Die vorgenommenen Änderungen können in der Sitzung im Einzelnen graphisch dargestellt und erläutert werden.

Dieser Vorlage sind beigefügt:

Anlage 1: Entwurf der Überschwemmungsgebietsverordnung (Text u. Kartenmaterial)

Anlage 2: Aufstellung der Einwendungen

Anlage 3: Aufstellung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Tabellen der Anlagen 2 und 3 enthalten jeweils die Einwendungen und das Ergebnis meiner Prüfung und Abwägung.

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wümme wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Luttmann

Hinweis: Die Übersichtskarten und Lagepläne sind über das Kreistagsinformationssystem im Internet abrufbar.